

GESCHÄFTS- ORDNUNG



Senioren-Union

CSU

Herausgeber: Senioren-Union der CSU
CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München
Tel.: 089/1243-348
Fax: 089/1243-4348

Verantwortlich: Karin Eiden (Landesgeschäftsführerin)

Fassung vom: 26. September 2022

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Die Senioren-Union der CSU (SEN) ist eine Arbeitsgemeinschaft der CSU; sie hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Senioren-Union wirkt im Sinne der Ziele der CSU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und insbesondere in der älteren Generation mit und tritt für deren Anliegen ein.

Die Senioren-Union will dabei eigene Initiativen und die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern sowie die Weitergabe der Lebenserfahrungen an die jüngere Generation unterstützen.

Die Senioren-Union will

- Möglichkeiten für die Mitarbeit und Mitgestaltung im öffentlichen Leben schaffen,
- für die politische Meinungs- und Willensbildung entsprechende Veranstaltungen anbieten,
- älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln,
- und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied der Senioren-Union kann werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder bereits vorher aus dem Berufsleben ausgeschieden ist und die Grundsätze und die Satzung der CSU anerkennt.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller Verbände sowie die Mitglieder des Landesvorstandes müssen CSU-Mitglieder sein.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes der CSU-Satzung entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 4

Die Senioren-Union gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- Ortsverbände,
- Kreisverbände,
- Bezirksverbände,
- Landesverband.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 5

Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortshauptversammlung,
- der Ortsvorstand.

§ 6

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Ortsebene,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Wahl der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.

§ 7 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu einem Digitalbeauftragten und
 - f) bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Senioren-Union im Bereich des Ortsverbandes,
 - b) die Verbindung zu örtlichen Organisationen, die Seniorenarbeit leisten, insbesondere zu Seniorenbeiräten,
 - c) die Verbindung zu den Stadt- und Gemeinderäten,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

3.2.2 Kreisverbände

§ 8

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreishauptversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 9

- (1) Die Kreishauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.

- (2) Zu den Aufgaben der Kreishauptversammlung gehören:
- a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Kreisebene,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) die Wahl der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung (je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter),
 - e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung, wobei in Bezirksverbänden mit
 - (1) bis zu 600 Mitgliedern je angefangene 6 Mitglieder,
 - (2) bis zu 800 Mitgliedern je angefangene 8 Mitglieder,
 - (3) bis zu 1000 Mitgliedern je angefangene 10 Mitglieder,
 - (4) Je weitere angefangene 200 Mitglieder im Bezirksverband steigt in entsprechender Fortführung der Absätze 1 bis 3 die Zahl der erforderlichen angefangenen Mitglieder des Kreisverbandes je Delegierten und Ersatzdelegierten um weitere zwei
(also: bis zu 1200 Mitgliedern je angefangene 12 Mitglieder
bis zu 1400 Mitgliedern je angefangene 14 Mitglieder
bis zu 1600 Mitgliedern je angefangene 16 Mitglieder
bis zu 1800 Mitgliedern je angefangene 18 Mitglieder
bis zu 2000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder; usw.)
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw.

Kassenprüfern.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) bis zu einem Digitalbeauftragten und
 - f) bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Senioren-Union im Bereich des Kreisverbandes,
 - b) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Kreisebene mit Seniorenarbeit beschäftigen, insbesondere zu Seniorenbeiräten,
 - c) die Verbindung zum Kreistag bzw. Stadtrat,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 11

Organe des Bezirksverbandes sind

- die Bezirkshauptversammlung,
- der Bezirksvorstand.

§ 12

- (1) Sofern ein Bezirksverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Bezirkshauptversammlung, der alle Mitglieder des Bezirksverbandes angehören. Haben großstädtische Bezirksverbände keine Kreisverbände gebildet, so besteht die Bezirksversammlung aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes.
- (2) In Bezirksverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Bezirkshauptversammlung die Bezirksdelegiertenversammlung. Die Bezirkshauptversammlung kann von der Einrichtung der Bezirksdelegiertenversammlung absehen. Ferner kann die Bezirksdelegiertenversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Bezirksdelegiertenversammlung eine Bezirkshauptversammlung tritt. Haben großstädtische Bezirksverbände keine Kreisverbände gebildet, so wählt die Bezirksversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung. In diesem Fall ist eine Mindestzahl von drei Delegierten und drei Ersatzdelegierten zu wählen.
- (3) Die Bezirksdelegiertenversammlung besteht aus
 - dem Bezirksvorstand
 - den Delegierten der Kreisverbände.
- (4) Zu den Aufgaben der Bezirkshauptversammlung gehören:
 - a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Bezirksebene,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des

- Bezirksvorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Wahl der in § 13 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.

§ 13 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) dem Digitalbeauftragten und
 - f) bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
 - a) die Vertretung der Senioren-Union im Bereich des Bezirksverbandes,
 - b) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Bezirksebene mit Seniorenarbeit beschäftigen, insbesondere zu Seniorenbeiräten,
 - c) die Verbindung zum Bezirkstag,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

3.2.4 Landesverband

§ 14

- Organe des Landesverbandes sind:
- a) die Landesversammlung,

- b) der Landesvorstand.

§ 15

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Kreisverbände.

- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
 - a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden Aufgaben auf Landesebene,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Landesvorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) die Wahl der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
 - e) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 16 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) dem Digitalbeauftragten und
 - f) zwölf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) die Verbindung zu Organisationen, die sich auf Landesebene mit Seniorenarbeit beschäftigen,
 - b) die Verbindung zur CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, zur CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, zur CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, zur Landesseniorenvertretung und zum Landesseniorenrat,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - f) die Festlegung der Termine für die internen Durchwahlen (Wahlkorridore).

4. Abschnitt: Mitgliedsbeitrag

§ 17

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union ist beitragspflichtig.
 - a) Mitglieder der Senioren-Union, die gleichzeitig der CSU angehören, zahlen zusätzlich zu ihrem CSU-Mitgliedsbeitrag 8,00 € jährlich.
 - b) Mitglieder der Senioren-Union, die nicht gleichzeitig der CSU angehören, zahlen 20,00 € jährlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Er wird von den Orts- bzw. Kreisverbänden eingezogen.

Verteilung der Beiträge

- (3) a) Der Mindestbeitrag von 20,00 € für Mitglieder der Senioren-Union, die nicht gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt:
 - 5,00 € an den Ortsverband
 - 5,00 € an den Kreisverband
 - 2,80 € an den Bezirksverband
 - 7,20 € an den Landesverband

Besteht kein Ortsverband, so verbleibt dem Kreisverband ein Beitrag von 10,00 €.

- b) Der Mindestbeitrag von 8,00 € für Mitglieder der Senioren-Union, die gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt:
 - 1,80 € an den Ortsverband
 - 1,80 € an den Kreisverband
 - 1,30 € an den Bezirksverband
 - 3,10 € an den Landesverband

Besteht kein Ortsverband, so verbleibt dem Kreisverband ein Beitrag von 3,60 €.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der CSU-Satzung entsprechend. § 52 Satz 2 und 3 der CSU-Satzung finden keine Anwendung. Die Aufgaben der Schiedsgerichte werden von den Schiedsgerichten der CSU wahrgenommen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19

Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung tritt nach Zustimmung der Landesversammlung der Senioren-Union am 01. August 2005 und Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU am 29. August 2005 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der SEN-Landesversammlung am 8. September 2017 und genehmigt durch den Parteivorstand der CSU am 23. November 2017.

